

Antragsgrundlage zur Änderung der Satzung im Piratenpartei Kreisverband Landsberg am Lech

Änderungs- punkt	Position	Vorher	Nachher
1	§11 Satz 4a	4a Die ordentliche Mitgliederversammlung tagt mindestens einmal jährlich. Grundsätzlich finden nur dort Wahlen für Parteiämter statt. Ausnahme hierzu bildet §10 (5) dieser Satzung. Die Einberufung erfolgt auf Grund eines Vorstandsbeschlusses. Die Ladungsfrist hierfür beträgt wenigstens 28 Tage.	4a Die ordentliche Mitgliederversammlung tagt mindestens einmal alle drei Jahre. Grundsätzlich finden nur dort Wahlen für Parteiämter statt. Ausnahme hierzu bildet §10 (5) dieser Satzung. Die Einberufung erfolgt auf Grund eines Vorstandsbeschlusses. Die Ladungsfrist hierfür beträgt wenigstens 28 Tage.
2	§12 Satz 9	9 Der Vorstand liefert zum ordentlichen Kreisparteitag einen schriftlichen Tätigkeitsbericht ab. Dieser umfasst alle Tätigkeitsgebiete der Vorstandsmitglieder, wobei diese in Eigenverantwortung des Einzelnen erstellt werden. Wird der Vorstand insgesamt oder ein Vorstandsmitglied nicht entlastet, so kann der Kreisparteitag oder der neue Vorstand gegen ihn Ansprüche geltend machen. Tritt ein Vorstandsmitglied zurück, hat dieser unverzüglich einen Tätigkeitsbericht zu erstellen und dem Vorstand zuzuleiten.	9 Der Vorstand liefert zum ordentlichen Kreisparteitag einen Tätigkeitsbericht ab. Dieser umfasst alle Tätigkeitsgebiete der Vorstandsmitglieder, wobei diese in Eigenverantwortung des Einzelnen erstellt werden. Wird der Vorstand insgesamt oder ein einzelnes Vorstandsmitglied nicht entlastet, so kann der Kreisparteitag oder der neue Vorstand gegen ihn Ansprüche geltend machen. Tritt ein Vorstandsmitglied zurück, hat dieser unverzüglich einen Tätigkeitsbericht zu erstellen und dem Vorstand zuzuleiten.
3	§12 Satz 9a  wird um Punkt “a“erweitert		9a Jedem Mitglied ist es freigestellt einen schriftlichen Rechenschaftsbericht von der gesamten Vorstandschaft oder einem einzelnen Vorstandsmitglied für die Zeit zwischen zwei Kreisparteitagen zu verlangen. Hierzu ist spätestens 14 Tage vor den Kreisparteitag ein schriftlicher Antrag beim Vorstand zu stellen.

4	§15 Satz 3	3 Am Schluss eines jeden Geschäftsjahres ist von den zwei Kassenprüfern die Kassen- und Rechnungsführung des Kreisverbandes sachlich und formal zu prüfen. Sie dürfen dem Vorstand nicht angehören. Über alle Kassen- und Rechnungsprüfungen ist eine Niederschrift zu fertigen, die von den Kassenprüfern zu unterschreiben und unverzüglich von ihnen dem geschäftsführenden Vorstand vorzulegen ist. Die Niederschrift ist zwei Jahre bei den Akten aufzubewahren.	3 Jeweils zur Neuwahl des Vorstandes ist von den zwei Kassenprüfern die Kassen- und Rechnungsführung des Kreisverbandes sachlich und formal zu prüfen. Sie dürfen dem Vorstand nicht angehören. Über alle Kassen- und Rechnungsprüfungen ist eine Niederschrift zu fertigen, die von den Kassenprüfern zu unterschreiben und unverzüglich von ihnen dem geschäftsführenden Vorstand vorzulegen ist. Die Niederschrift ist zwei Jahre bei den Akten aufzubewahren.
5	§19 Satz 2 wird ersatzlos gestrichen	2 Die Grundsatzprogramme der übergeordneten Gliederungen werden vom KV übernommen.	
6	§19 Satz 3 wird Satz 2	3 Ein eigenes Wahlprogramm basierend auf den Werten des Grundsatzprogrammes kann auf Kreisebene für Kommunalwahlen bei Bedarf von der Mitgliederversammlung verabschiedet werden. Dieses Wahlprogramm kann nur mit einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten Piraten beschlossen und geändert werden.	2 Ein eigenes Wahlprogramm basierend auf den Werten des Grundsatzprogrammes kann auf Kreisebene für Kommunalwahlen bei Bedarf von der Mitgliederversammlung verabschiedet werden. Dieses Wahlprogramm kann nur mit einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten Piraten beschlossen und geändert werden.
7	§19 Satz 4 wird Satz 3	4 Über einen Antrag auf Satzungs- oder Programmänderung auf einer Mitgliederversammlung kann nur abgestimmt werden, wenn er mindestens 14 Tage vor Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand eingegangen ist. Anträge zur Änderung oder Ergänzung fristgerecht eingereichter Anträge können jederzeit gestellt werden.	3 Über einen Antrag auf Satzungs- oder Programmänderung auf einer Mitgliederversammlung kann nur abgestimmt werden, wenn er mindestens 14 Tage vor Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand eingegangen ist. Anträge zur Änderung oder Ergänzung fristgerecht eingereichter Anträge können jederzeit gestellt werden.